

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>16. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1963</b>	<b>Nummer 158</b>
---------------------	--	-------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	22. 11. 1963	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe . . . . .	2034
230	19. 11. 1963	Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland — Teilabschnitt Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg — . . . . .	2034
632	21. 11. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Aufgaben und die Erledigung der Geschäfte der bei den Dienststellen der Kriegsopfersversorgung des Landes NW errichteten Zahlstellen . . . . .	2034
764	20. 5. 1963	Erl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, vom 23. 12. 1954 (SMBL. NW. 764) . . . . .	2045
764	21. 11. 1963	Erl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster (Westf.), vom 16. 2. 1955 (SMBL. NW. 764) . . . . .	2045
7823		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 10. 1963 (MBL. NW. S. 1875, SMBL. NW. 7823) Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen v. 5. Juli 1962 . . . . .	2045

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
21. 11. 1963	Bek. — Öffentliche Lotterie . . . . .	2045
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 45 v. 6. 11. 1963 . . . . .	2045
	Nr. 46 v. 11. 11. 1963 . . . . .	2046
	Nr. 47 v. 18. 11. 1963 . . . . .	2046
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 11 — November 1963 . . . . .	2046

21210

**Aenderung der Satzung des Versorgungswerkes  
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**  
Vom 22. November 1963

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat gemäß § 8 Abs. 7 der Kammersatzung durch schriftliche Umfrage vom 24. September 1963 auf Grund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kämmern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122) Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Innenministers vom 22. 11. 1963 — VI C 1 — 14.06.60.8 — genehmigt worden sind.

**Artikel 1**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. 3. 1956 in der Fassung der Änderung vom 20. 11. 1961 (MBI. NW. 1962 S. 102 / SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:  
(2) Die monatliche Leistung beträgt 400,— DM. Bei den in das Versorgungswerk aufgenommenen Vorexaminierten beträgt die monatliche Leistung 240,— DM (§ 2 Abs. 2).
2. § 8 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:  
(1) Für jedes eheliche oder diesem rechtlich gleichgestellte Kind des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen ist im Falle seines Todes ein Waisengeld in Höhe von 40,— DM monatlich vorgesehen. Bei Vollwaisen erhöht sich die Leistung auf 80,— DM monatlich. Die Fälligkeit dieser Zahlung richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die des Witwengeldes. Die Höhe des Waisengeldes darf insgesamt für einen Versorgungsfall nicht mehr als die Höhe der Leistungen nach § 6 Abs. 2 betragen.

**Artikel 2**

Diese Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1 Oktober 1963 in Kraft.

— MBI. NW. 1963 S. 2034.

230

**Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes  
der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland  
— Teilschnitt Selfkantkreis Geilenkirchen-  
Heinsberg —**

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 11. 1963

Der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 24. 5. 1963 aufgestellte Gebietsentwicklungsplan — Teilschnitt Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg —, bestehend aus

- a) der Darstellung der künftigen Struktur des Plangebietes in den Grundzügen in Form einer Tabelle „Künftige Struktur der Gemeinden“,
- b) der Darstellung der Siedlungsbereiche, gegliedert in „Wohnsiedlungsbereiche“ und „Industrieansiedlungsbereiche“ in Form eines Planes im Maßstab 1 : 25 000 und zweier Tabellen,

wird als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß § 16 Abs. 3 und 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 SGV. NW. 230) genehmigt.

Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan ist gemäß § 23 Abs. 4 in den Diensträumen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, des Regierungspräsidenten in Aachen und der Kreisverwaltung in Geilenkirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

— MBI. NW. 1963 S. 2034.

632

**Bestimmungen über die Aufgaben  
und die Erledigung der Geschäfte der bei den Dienststellen  
der Kriegsopfersversorgung des Landes NW  
errichteten Zahlstellen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 11. 1963 — I A 2 — 2721/2722

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Reichskassenordnung (RKO) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung des Landesrechnungshofs bestimmt:

1. Errichtung  
1.1 Die jeweils bei den einzelnen Dienststellen der Kriegsopfersversorgung errichtete Zahlstelle ist Teil dieser Dienststelle und führt die Bezeichnung

(Bezeichnung der Dienststelle)

**Zahlstelle.**

2. Verwaltung  
2.1 Die Zahlstelle wird vor einem Bediensteten verwaltet, den der Präsident des zuständigen Landesversorgungsamtes bestimmt. Gleichzeitig bestimmt er dessen Vertreter. Beim Wechsel des Verwalters und bei seiner Verhinderung gilt folgendes:

- 2.2 Beim Wechsel des Zahlstellenverwalters ist eine Prüfung der Zahlstelle vorzunehmen. Der bisherige Zahlstellenverwalter hat seinem Nachfolger die Dienstgeschäfte, insbesondere den Kassenbestand, die Kässenschlüssel, Anschriftenliste und Belege unter Beteiligung des Aufsichtsbeamten zu übergeben (Kassenübergabe). Die Übergabe ist vom bisherigen Zahlstellenverwalter und vom Nachfolger auf der Anschriftenliste (Muster 1) unter Angabe des übernommenen Kassenbestandes und Beifügung der Namensunterschriften in Spalte 8 zu vermerken. Kann der bisherige Zahlstellenverwalter die Geschäfte seinem Nachfolger nicht persönlich übergeben, so erfolgt die Übergabe durch den Aufsichtsbeamten der Zahlstelle.

- 2.3 Ist der Zahlstellenverwalter nur vorübergehend (z. B. durch Krankheit, Beurlaubung) an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte verhindert, so bedarf es bei der Übergabe keiner förmlichen Prüfung.

- 2.4 Von einer Übergabe der Geschäfte des Zahlstellenverwalters ist abzusehen, wenn sich seine Verhinderung nicht über den Tagesabschluß hinaus erstreckt.

- 2.5 Der Verwalter der Zahlstelle hat in Kassenangelegenheiten den Weisungen des Leiters der Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf Folge zu leisten.

**3. Aufsichtsbeamter**

- 3.1 Der Leiter der Behörde, bei der die Zahlstelle errichtet ist, bestimmt einen geeigneten Beamten, der die Geschäftsführung der Zahlstelle zu beaufsichtigen hat.
- 3.2 Der Aufsichtsbeamte hat dafür zu sorgen, daß die Zahlstelle zweckmäßig untergebracht wird und Geld und Belege sicher aufbewahrt werden können. Er hat den laufenden Geschäftsverkehr zu überwachen und sich von der Sicherheit des Geldschrankes und seiner sicheren Unterbringung zu überzeugen sowie einmal in jedem Monat den Kassenbestand aufzunehmen und dies in der Anschriftenliste zu becheinigen.

#### 4. Aufgaben

- 4.1 Die Zahlstelle steht der Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf zur Annahme von Einzahlungen sowie zur Leistung von Auszahlungen in bar zur Verfügung, insbesondere für
    - 4.11 Reisekosten,
    - 4.12 Beihilfen, einmalige Unterstützungen, Trennungsentschädigungen, Beschäftigungsvergütungen an die Bediensteten,
    - 4.13 Lohnbarzahlungen an Arbeiter.
    - 4.14 Beschaffung von Postwertzeichen,
    - 4.15 sogenannte Beamtenschecks  
gem. RdErl. d. Finanzministers v. 1. 2. 1963  
(SMBL. NW. 632),
    - 4.16 sonstige kleinere sächliche Verwaltungsausgaben.
  - 4.2 Die Zahlstelle hat ferner in dringenden Fällen auf besonderes Ersuchen des Leiters einer Versorgungsdienststelle auch andere Barzahlungen zu leisten. Dies gilt in gleichem Maße für von dem Leiter der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen erteilte Zahlungsanordnungen.
  - 4.3 Unbare Zahlungen dürfen von der Zahlstelle nicht geleistet werden. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Abführung überschüssiger Beträge gem. Nr. 6.11.
  - 4.4 Außerdem obliegen der Zahlstelle die folgenden Aufgaben:
    - 4.41 Die Anschreibung der Einnahmen und Auszahlungen und Sammlung der dazugehörigen Belege,
    - 4.42 die Aufbewahrung der vorhandenen Zahlungsmittel und Belege,
    - 4.43 die Annahme von Verrechnungsschecks zur Weiterleitung an die Amtskasse in Düsseldorf,
    - 4.44 die Abrechnung mit der Amtskasse in Düsseldorf.
  - 4.5 Der Zahlstellenverwalter darf bei Erstellung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen nicht beteiligt sein.
  - 4.6 Die Unterschriften der nach Nr. 7.2 zur Erteilung von Quittungen berechtigten Personen sind im Dienstraum der Zahlstelle an gut sichtbarer Stelle durch einen mit Abdruck des Dienststempels versehenen Aushang bekanntzugeben.

## 5. Schriftverkehr

- 5.1 Schreiben der Zahlstelle erhalten die Bezeichnung der Zahlstelle (s. Nr. 1.1).

6. Geldverwaltung  
und Betriebsmittelversorgung

6.1 Der Präsident des zuständigen Landesversorgungsamtes setzt den zulässigen Höchstbetrag des Zahlstellenbestandes fest. Die Amtskasse beim Versorgungsaamt in Düsseldorf ist über die Festsetzung zu unterrichten.

6.11 Den Höchstbetrag und den nach § 47 RKO zulässigen Kassenbestand übersteigende Beträge sind unverzüglich an die Amtskasse beim Versorgungsaamt in Düsseldorf abzuführen.

6.2 Die Zahlstelle hat bei der örtlichen Landeszentralkbank (LZB) ein ständiges Konto zu unterhalten, das je nach Bedarf durch Hingabe eines farbigen Schecks gemäß Anlage 8 zu § 51 Abs. 1 RKO zu Lasten des Kontos 36 155 der Amtskasse beim Versorgungsaamt in Düsseldorf zu verstärken ist.

6.21 Die farbigen Schecks, Barschecks und Überweisungsaufträge an die LZB sind vom Zahlstellenverwalter und vom Aufsichtsbeamten gemeinsam zu vollziehen.

6.22 Das Konto dient ausschließlich der Heranziehung von Betriebsmitteln im Bedarfsfalle und der Abführung überschüssiger Betriebsmittel.

## 6. Geldverwaltung und Betriebsmittelversorgung

- 6.1 Der Präsident des zuständigen Landesversorgungsamtes setzt den zulässigen Höchstbetrag des Zahlstellenbestandes fest. Die Amtskasse beim Versorgungsaamt in Düsseldorf ist über die Festsetzung zu unterrichten.
  - 6.11 Den Höchstbetrag und den nach § 47 RKO zulässigen Kassenbestand übersteigende Beträge sind unverzüglich an die Amtskasse beim Versorgungsaamt in Düsseldorf abzuführen.
  - 6.2 Die Zahlstelle hat bei der örtlichen Landeszentralkbank (LZB) ein ständiges Konto zu unterhalten, das je nach Bedarf durch Hingabe eines farbigen Schecks gemäß Anlage 8 zu § 51 Abs. 1 RKO zu Lasten des Kontos 36'155 der Amtskasse beim Versorgungsaamt in Düsseldorf zu verstärken ist.
  - 6.21 Die farbigen Schecks, Barschecks und Überweisungsaufträge an die LZB sind vom Zahlstellenverwalter und vom Aufsichtsbeamten gemeinsam zu vollziehen.
  - 6.22 Das Konto dient ausschließlich der Heranziehung von Betriebsmitteln im Bedarfsfalle und der Abführung überschüssiger Betriebsmittel.

6.3 Zur Feststellung des Geldbestandes hat der Zahlstellenverwalter die Anschreibeliste täglich abzuschließen. Bei Unstimmigkeiten ist sinngemäß nach § 80 (3) RKO zu verfahren; insbesondere ist die nach § 80 (3) Satz 3 RKO erforderliche Anzeige zu erstatten. Ein Fehlbetrag, der nicht sofort ersetzt wird, ist von der Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf in einem besonderen Abschnitt des Abrechnungsbuchs als „Fehlbetrag bei der Zahlstelle . . . . .“ beim Tagesabschluß vom . . . . . nachzuweisen.

- 6.4 Der Zahlstellenbarbestand ist in einem Geldschrank aufzubewahren. Im Geldschrank sind ferner aufzubewahren:

  - 6.41 Belege,
  - 6.42 Ansprecheliste,
  - 6.43 Scheckhefte,
  - 6.44 Dienststempel.

6.5 Den Schlüssel zum Geldschrank führt der Zahlstellenverwalter; der Doppelschlüssel ist in einem vom Dienststellenleiter zu versiegelnden Umschlag vom Aufsichtsbeamten sicher aufzubewahren.

### 7. Annahme von Einzahlungen

- 7.1 Die über die Landeszentralbank empfangenen Zu-  
schüsse sind als Einnahme in der Anschreibeliste  
(Muster 1) zu führen.

7.2 Der Zahlstellenverwalter hat über Einzahlungen  
Quittungen im Durchschreibeverfahren nach Mu-  
ster 2 auszustellen und die Erteilung der erforder-  
lichen Annahmeanordnung zu erwirken.

Muster 1

## 8. Leistung von Auszahlungen

- 8.1 Die Zahlstelle darf mit Ausnahme der Zahlungen für vorgelegte Beamtenschecks (Nr. 4.15) und Ablieferungen (Nr. 6.11) Auszahlungen nur auf Grund einer schriftlichen Auszahlungsanordnung von Anordnungsbefugten gem. § 56 RRO leisten. Der Verwalter der Zahlstelle hat die Auszahlungsanordnungen vor ihrer Ausführung darauf zu prüfen, ob sie in der Form den bestehenden Bestimmungen entsprechen.

8.2 Ist eine Anordnung zu beanstanden oder gibt sie sonst zu begründeten Bedenken Anlaß, so hat sie der Zahlstellenverwalter unter Angabe der Gründe unerledigt an die anordnende Stelle zurückzugeben.

## Muster 2

## 9. Anschreibung der Einzahlungen und Auszahlungen

- 9.1 Die Einzahlungen und Auszahlungen sind der Zeitfolge nach in der im Durchschreibeverfahren doppelt zu führenden Anschreibeliste einzutragen (Muster 1).
  - 9.2 Die Belege sind oben links mit der entsprechenden Nummer der Anschreibeliste zu versehen.
  - 9.3 Die Auszahlungsanordnungen sind nach ihrer Ausführung mit einem deutlich sichtbaren Stempelaufdruck „Bezahlt“ zu versehen.

## 10. Annahme der Beamtenchecks und ihre Abrechnung

- 10.1 Die angenommenen Beamtenchecks sind in eine Liste nach Muster 3 aufzunehmen und täglich zur Einlösung der Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf zu übersenden. Die Checks sind vor ihrer Absendung mit dem Stempelaufdruck „Nur zur Verrechnung“ zu versehen.
  - 10.2 Die Tagessumme der Beamtenchecks ist in die Anschreibeliste zu übernehmen.
  - 10.3 Die Summe der ausgezahlten Beamtenchecks wird im Abschlußblatt (Abschnitt II) von der Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf als Ablieferung geführt.

### Muster 3

## 11. Abschluß

- 11.1 Die Anschreibeliste ist zum Zwecke der Abrechnung mit der Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf monatlich an einem vom Leiter der Amtskasse zu bestimmenden Werktagen sowie am Schluß des Rechnungsjahres abzuschließen.
- 11.2 Die abgeschlossenen Listen hat der Verwalter der Zahlstelle unter Angabe von Ort und Tag sowie seiner Dienstbezeichnung zu unterschreiben.

## 12. Abrechnung

- 12.1 Auf Grund des monatlichen Abschlusses (Nr. 11.1) ist über die Zuschüsse und Einzahlungen sowie über die Ablieferungen und die geleisteten Auszahlungen mit der Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf abzurechnen.
- Muster 4**
- 12.2 Die Zahlstelle hat für die Abrechnung das Abschlußblatt nach Muster 4 zweifach aufzustellen und dieses der Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf mit der Erstschrift der Anschreibeliste und den dazugehörigen Belegen zu übersenden. Die Durchschrift ist bei der Zahlstelle aufzubewahren.
- 12.3 Das Abschlußblatt ist vor seiner Absendung an die Amtskasse von dem Aufsichtsbeamten auf seine Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.
- 12.4 Die Zweitausfertigung des Abschlußblattes geht mit dem Anerkenntnis der Amtskasse an die Zahlstelle zurück.
- 12.5 Die Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf hat zum Nachweis der Zuschüsse und Ablieferungen für jede Zahlstelle ein Abrechnungskonto zu führen.

## 13. Prüfungen

- 13.1 Die Zahlstelle ist von dem Aufsichtsbeamten mindestens einmal jährlich entsprechend den §§ 82 bis 96 RKO unvermutet zu prüfen.
- 13.2 Die Prüfung hat sich besonders darauf zu erstrecken, ob der Zahlstellensollbestand mit den vorhandenen Zahlungsmitteln übereinstimmt und ob die angeschriebenen Ein- und Auszahlungen ordnungsgemäß belegt sind.
- 13.3 Ergeben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten, so ist auf ihre sofortige Aufklärung hinzuwirken.
- 13.4 Über die jeweilige Prüfung ist eine Niederschrift (§ 95 RKO) aufzunehmen, die dem Präsidenten des zuständigen Landesversorgungsamtes vorzulegen ist.

## 14. Schlußbestimmungen

- 14.1 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Reichshaushaltordnung, der Reichswirtschaftsbestimmungen, der Reichskassenordnung und der Reichsrechnungslegungsordnung sinngemäß.
- 14.2 Die Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf versorgt die Zahlstellen mit den notwendigen Vordrucken (Muster 1—4 Erstaussstattung). **Must**

An die Dienststellen der Kriegsopfersversorgung  
im Lande Nordrhein-Westfalen,  
Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in Gelsenkirchen.

(Zahlstelle)

**Muster 1**

**A n s c h r e i b e l i s t e**

**über die Einzahlungen und Auszahlungen**

in der Zeit vom .... 19..... bis ..... 19.....

Seite .....

Seite .....

**Block**  
(1. Blatt)

**Muster 2**

**Quittung**

Betrag: ..... DM ..... Pf

i. W. ....

ist von: .....  
(Name des Einzahlers)

heute bar eingezahlt worden.

Grund: .....

....., den ..... 196.....

.....

(2. Blatt)

**Einzahlungsschein**

Betrag: ..... DM ..... Pf

i. W. ....

ist von: .....  
(Name des Einzahlers)

heute bar eingezahlt worden.

Grund: .....

....., den ..... 196.....

.....

Zahlstelle

**Muster 3 (Blatt 1)**

An die  
 Amtskasse beim Versorgungsamt  
 Düsseldorf

## Scheck-Einlieferung

Lfd. Nr.	Scheck- Nr.	Bezogene Sparkasse oder Bank mit Ortsangabe	Betrag DM	Konto-Nr. und Name des Scheckausstellers
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Stempel und Unterschrift des Einreichers

## Zweitschrift für die Amtskasse beim Versorgungsamt Düsseldorf

Lfd. Nr.	Scheck- Nr.	Bezogene Sparkasse oder Bank mit Ortsangabe	Betrag DM	Konto-Nr. und Name des Scheckausstellers
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Kopie für den Einreicher

**Muster 3** (Blatt 3)

Nachstehend aufgeführte Schecks wurden der Amtskasse beim Versorgungsamt, Düsseldorf, zum Einzug übergeben.

Lfd. Nr.	Scheck- Nr.	Bezogene Sparkasse oder Bank mit Ortsangabe	Betrag DM	Konto-Nr. und Name des Scheckausstellers
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Stempel und Unterschrift des Einreichers

Zahlstelle des der

**Muster 4****A b s c h l u ß b l a t t**

für die Zeit vom ..... bis .....

**I. Abrechnung der Zahlstelle**

1. Aus dem Vormonat vorzutragen . . . . .	DM
2. Gesamtbetrag der Einzahlungen . . . . .	<u>DM</u>
Summe . . . . .	DM
3. Gesamtbetrag der Auszahlungen . . . . .	<u>DM</u>
Zurückbehaltener Bestand . . . . .	<u>DM</u>

**II. Abrechnung der Amtskasse des Versorgungsamtes Düsseldorf**

1. Bestand aus Vormonat . . . . .	DM
2. Zuschüsse . . . . .	DM
3. Sonstige Einzahlungen . . . . .	<u>DM</u>
Summe . . . . .	DM
4. Ablieferungen . . . . .	<u>DM</u>
Ergibt neuer Bestand und nicht abgewickelte Zuschüsse . . . . .	<u>DM</u>

764

7823

**Änderung der Satzung  
der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank,  
Düsseldorf, vom 23. 12. 1954 (SMBL. NW. 764)**

Erl. d. Finanzministers v. 20. 5. 1963 —  
2221 — 1607 63 — III A 3

Der Verwaltungsrat der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, hat am 4. April 1963 eine Änderung des § 2 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden ist. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 werden in § 2 der Satzung die Worte „mit einem Stammkapital von DM 100 Millionen“ ersetzt durch die Worte „mit einem Stammkapital von DM 125 Millionen“.

— MBL. NW. 1963 S. 2045.

**Berichtigung**

Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen vom 5. Juli 1962

Betrifft: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 10. 1963 — II C 2 — 212/63 (MBL. NW. S. 1875 · SMBL. NW. 7823)

Auf S. 1889 muß die Unterschrift der Anlage 12 richtig lauten:

„Der Regierungspräsident in .....  
als Landesordnungsbehörde“.

— MBL. NW. 1963 S. 2045.

764

**Änderung der Satzung  
der Landesbank für Westfalen Girozentrale,  
Münster (Westf.), vom 16. 2. 1955 (SMBL. NW. 764)**

Erl. d. Finanzministers v. 21. 11. 1963 —  
2221 — 3546 63 — III A 3

Der Verwaltungsrat der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster (Westf.), hat am 24. 10. 1963 eine Änderung des § 3 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden ist. Mit Wirkung vom 3. 1. 1964 werden in § 3 der Satzung die Worte „mit einem Stammkapital von 60 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „mit einem Stammkapital von 85 Millionen Deutsche Mark“.

— MBL. NW. 1963 S. 2045.

**II.**

**Innenminister**

**Offentliche Lotterie**

Bek. d. Innenministers v. 21. 11. 1963 — I C 3 / 24—33.13

Dem Dombau-Verein Minden-Westf., dem Willibrordi-Dombauverein e. V. Wesel und dem Verein zur Erhaltung des Xantener Domes e. V. in Xanten, vertreten durch Herrn Oberregierungsrat a. D. Dr. Lucke in Essen, Franziskanerstraße 60, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Februar 1964 eine Losbrieflotterie und Losbrieffausspielung mit anschließender Prämienziehung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBL. NW. 1963 S. 2045.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 45 v. 6. 11. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	29. 10. 1963	Zweite Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes . . . . .	318
822	22. 10. 1963	Verordnung über die Bestimmung von Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbänden zu Unfallversicherungsträgern . . . . .	318
97	29. 10. 1963	Verordnung NW TS Nr. 3.63 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	318
		Anzeigen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen	
22. 10. 1963		Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (Landesstraßengesetz — LStrG — GV. NW. S. 305) . . .	319
22. 10. 1963		Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (Landesstraßengesetz LStrG — GV. NW. S. 305) . . .	319

— MBL. NW. 1963 S. 2045.

**Nr. 46 v. 11. 11. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

2005	29. 10. 1963 Bekanntmachung über die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von obersten Landesbehörden . . . . .	321
2005	Berichtigung der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10) . . . . .	322

— MBl. NW. 1963 S. 2046.

**Nr. 47 v. 18. 11. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

20300	29. 10. 1963 Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	323
20321	7. 11. 1963 Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . . . . .	324

— MBl. NW. 1963 S. 2046.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 — November 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

**A. Amtlicher Teil**

Personalnachrichten . . . . .	189
Unfallfürsorge gemäß §§ 143 ff. LBG; hier: Unfälle, die Lehrkräfte an den landwirtschaftlichen Berufsschulen erleiden. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1963 . . . . .	191
Errichtung einer Pädagogischen Hochschule in Hagen (Westf.). RdErl. d. Kultusministers v. 27. 8. 1963 . . . . .	191
Studien- und Prüfungsordnung für die Heilpädagogischen Institute bei den Pädagogischen Hochschulen in Dortmund und Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 11. 1963 . . . . .	191
Aufbaustufen für Mittel(Real)schulabsolventen an höheren Schulen; hier: Abänderung des Bezugserlasses. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 10. 1963 . . . . .	198

Politische Bildung und Erziehung an den höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 10. 1963 . . . . .	198
--	-----

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1963 . . . . .	198
---	-----

**B. Nichtamtlicher Teil**

Amerika-Aufenthalt in den Sommerferien 1964 . . . . .	206
Buchbesprechungen . . . . .	206
Buchhinweise . . . . .	207

— MBl. NW. 1963 S. 2046.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 6516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM. Ausgabe B 13,20 DM.